

Version 9, gültig ab 08. Dezember 2021

COVID 19-Schutzkonzept der Stadt St.Gallen Eissportzentrum Lerchenfeld (ohne Curling Center St. Gallen)

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 03. Dezember 2021 die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2021 angepasst. Die schweizweit erweiterten Massnahmen gelten ab dem 06. Dezember 2021.

Die Stadt St. Gallen als Betreiberin von Sport- und Freizeitanlagen legt hiermit das gemäss Covid-19-Verordnung geforderte Schutzkonzept für das Eissportzentrum Lerchenfeld vor. Davon ausgenommen ist das privat betriebene Curling Center St. Gallen.

Die Stadt St.Gallen setzt auch weiterhin in hohem Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit zwei flankierenden Massnahmen:

1. Kommunikative Begleitung z.B. mittels Plakate, Aushängen oder Durchsagen.
2. Abstandsregelungen und Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, z.B. bei Eingangsbereichen und Sanitäranlagen, gemäss den Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG).

Vorgaben des Bundes

Sämtliche Vorgaben des Bundes sind einzuhalten, insbesondere die Maskentragpflicht (bitte beachten Sie auch die Vorgaben vor Ort) sowie die Hygiene- und Abstandsvorschriften des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). Dazu zählen vor allem folgende Verhaltensregeln:

- In allen öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt eine Maskentragpflicht für Personen ab 12 Jahren. Personen, die von der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske ausgenommen sind, müssen die entsprechende Bescheinigung mitführen und auf Verlangen vorweisen.
- Hygiene beachten. Gründlich Hände waschen.
- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen das Eissportzentrum nicht betreten.

Öffentlicher Eislauf und Eisstockschiessen

Eissporthalle und Ausseneisfeld

- Für Personen ab 16 Jahren gilt eine Zertifizierungspflicht. Das Zertifikat ist zusammen mit einem amtlichen Ausweis beim Empfang/Kasse vorzuweisen.
- Das Betriebspersonal ist nicht der Zertifizierungspflicht unterstellt. Für das Personal gilt, unabhängig vom Zertifizierungsstatus, eine Maskentragpflicht.
- Am Empfang/Kasse müssen die Kontaktdaten der Gäste erfasst werden. Auf Verlangen müssen diese Angaben der zuständigen Contact-Tracing-Stelle des Kantons St. Gallen weitergegeben werden. Die Daten werden nicht anderweitig verwendet und nach zwei Wochen vernichtet.
- Personenanzahl und Aufenthaltsdauer sind nicht beschränkt.

Trainingsbetrieb Vereine und andere Organisationen

- Trainings mit Personen unter 12 Jahren sind ohne Einschränkungen möglich.
- Für Trainings mit Personen bis 16 Jahren gilt eine Maskentragpflicht.
- Für gemischte Trainingsgruppen (unter und über 16 Jahren) sowie Trainingsgruppen über 16 Jahren gilt eine Zertifizierungspflicht.
- In allen öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt eine Maskentragpflicht, mit Ausnahme der Eissportfelder.
- Die Anwesenden müssen dem Organisator bekannt sein.
- Für Gruppen, welche ohne Masken trainieren, müssen die Kontaktdaten erhoben werden.
- Die Vereine und anderen Organisationen sind verpflichtet, ein angepasstes Schutzkonzept zu erstellen. Dieses ist auf Verlangen vorzuweisen.

Wettkampfbetrieb Vereine und andere Organisationen (Meisterschaftsspiele, Turniere, usw.)

- Für alle Personen (SportlerInnen und Zuschauende) ab 12 Jahren gilt in den öffentlich zugänglichen Innenräumen eine Maskentragpflicht, mit Ausnahme des Eissportfeldes. Im Aussenbereich gilt keine Maskentragpflicht, weder für SportlerInnen noch für Zuschauende.
- Für Veranstaltungen gilt im gesamten Eissportzentrum die Zertifizierungspflicht für alle Personen (SportlerInnen und Zuschauende) ab 16 Jahren.
- Grossveranstaltungen mit über 1'000 Teilnehmenden (SportlerInnen und Zuschauende) benötigen eine kantonale Bewilligung.
- Die Umsetzung und Einhaltung der Zertifizierungspflicht ist Sache des Veranstalters.
- Für die Kontrolle von Zertifikaten kann die Covid-Cert App (gratis) genutzt werden.
- Jede Veranstaltung benötigt ein Schutzkonzept.

Nutzung von Garderoben und sanitären Anlagen

Die Garderoben und sanitären Anlagen können genutzt werden. Die geltenden Abstands- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sind einzuhalten. Sie sind vor Ort entsprechend signalisiert.

Restaurant/Verpflegungsautomaten

Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebotes.

Verantwortlichkeiten der Umsetzung vor Ort

Die Stadt St.Gallen ist als Betreiberin des Eissportzentrums verantwortlich, dass die aufgeführten Massnahmen in diesem Schutzkonzept eingehalten werden können. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Gäste sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzeptes.

Die jeweiligen Verhaltensregeln vor Ort und Abstandsmarkierungen sind einzuhalten. Ebenso die Anweisungen des Personals. Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, können aus dem Eissportzentrum verwiesen werden.

Kommunikation

Die Stadt St.Gallen informiert die Öffentlichkeit via Medienmitteilung, über die Website sowie ergänzend via Newsletter und/oder Soziale Medien.